

12/SN-320/ME

Präs. 1611-7/90

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes des Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes (FEÄG)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 GE/90

An das

Datum: 13. SEP. 1990

Präsidium des Nationalrates

Verteilt 14.09.90

1010 Wien
Parlament

Dr. Becker

Ich beeohre mich, die am 5. September 1990 vom Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes beschlossene Stellungnahme zum Entwurf des Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes (FEÄG) zu übersenden.

Die Absicht einer Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Vorschriften über die Exekution auf das Arbeitseinkommen und sonstige Leistungen mit Einkommens(ersatz-)funktion unter gleichzeitiger Verbesserung des Verfahrens wird begrüßt. Zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes ist folgendes zu bemerken:

I. Die Annahme, das Rechtsinstitut des Bruchteilstitels nach § 10 a EO habe keine praktische Bedeutung (Erläuterungen S. 8 und 15), trifft nach den Erfahrungen des Obersten Gerichtshofes nicht zu. In SZ 52/14 wurde sogar

- 2 -

ausgesprochen, daß es dem Kindeswohl widerspricht, eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, die bisher in Bruchteilen des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten festgesetzt war, in einen auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Titel umzuwandeln, wenn sich die Bezüge des Unterhaltsverpflichteten häufig ändern und dessen Dienstgeber über qualifizierte Kräfte zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen verfügt. Durch die sehr zu begrüßende Eröffnung des Exekutionsweges auch für die im Exekutionstitel zugesprochenen Aufwertungsbeträge wird das Problem für die Zukunft zwar entschärft, aber nicht beseitigt. Einerseits bliebe der Bruchteilstitel bei häufig wechselndem Einkommen sinnvoll; andererseits würden alte Bruchteilstitel noch auf Jahre und Jahrzehnte fortwirken. Wegen der im Entwurf mit Recht betonten Schwierigkeiten solcher Exekutionsverfahren könnte der Aufhebung des § 10 a EO trotz einer gewissen fortbestehenden Bedeutung zugestimmt werden. Dann müßte aber in den Übergangsbestimmungen - anders als in Art XXIV Abs. 4 des Entwurfes - eine Frist bestimmt werden, nach der alte Bruchteilstitel die Exekutionsfähigkeit verlieren und demnach auf Festbetragstitel (allfalls mit Wertsicherung) umgestellt werden müssen. Die bisher vorgesehene Regelung, daß alte Bruchteilstitel ohne Befristung aufrecht bleiben, so daß noch nach vielen Jahren die gleichen Schwierigkeiten wie bisher in einzelnen Verfahren fortbestehen, erscheint weder für das Gericht noch für die Parteien und die Drittschuldner zumutbar.

- 3 -

II. In § 290 Z 6 des Entwurfes kommt die in den Erläuterungen erklärte Absicht nicht zum Ausdruck, daß die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 201 ASVG darunter fallen, weil es sich dabei nicht um Sachleistungsansprüche handelt. Andererseits ist der wichtige Fall der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 198 Abs. 2 Z 2 ASVG nicht erwähnt.

Die in § 290 Z 12 EO des Entwurfes vorgesehene Unpfändbarkeit der Forderungen auf Nachzahlung einer Differenz zwischen gesetzlichen Pensionsvorschüssen und den Pensionen erscheint sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt (und ist möglicherweise gleichheitswidrig). Wenn der pfändbare Betrag unter der Pfändungsfreigrenze liegt, ist diese Differenz ohne Bedeutung. Sie kann aber auch sogar erheblich darüber liegen, und dann ist eine Ausnahme von der Pfändbarkeit auch nicht aus sozialen Erwägungen begründbar, wenn sowohl das vorherige Arbeitsentgelt oder Arbeitslosengeld wie auch die nachfolgende Pension (beschränkt) pfändbar sind. Die Ausnahme der Z 12 sollte daher zumindest durch Festsetzung einer Bagatellgrenze entschärft werden. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Einschränkung in den Erläuterungen auf den Fall von Pensionsvorschüssen nach dem AlVG im Gesetzestext nicht zum Ausdruck kommt und es wohl auch nicht zu begründen wäre, daß Vorschüsse nach § 368 Abs. 2 ASVG anders behandelt würden.

III. Nach § 290 a Abs. 1 Z 10 EO des Entwurfes

- 4 -

sollen Forderungen auf "gesetzliche Unterhaltsleistungen" beschränkt pfändbar sein. Klarzustellen wäre, ob darunter auch Ansprüche auf Heiratsausstattung nach den §§ 1220, 1231 ABGB fallen (vgl. EFSIg. 55.614). Nur aus den Erläuterungen (S. 38) ergibt sich weiters, daß einmalige Kapitalsabfindungen von Unterhaltsansprüchen nicht erfaßt, also zur Gänze pfändbar sein sollen. Dieser bloße Hinweis in den Erläuterungen ist unzureichend, der Gesetzestext würde eine solche Auslegung kaum zulassen. Es erscheint aber auch in der Sache fragwürdig, einmalige Kapitalsabfindungen von Unterhaltsansprüchen durch volle Pfändbarkeit zu benachteiligen. Abgesehen davon, daß schon bloße Formulierungsunterschiede den Ausschlag geben könnten, ob eine einmalige Kapitalsabfindung oder eine Vorauszahlung bestimmter Unterhaltsraten vorliegt, sollte darauf Bedacht genommen werden, daß einmalige Kapitalszahlungen der Sicherstellung des künftigen Unterhaltes dienen können und oft auch sollen. Es ist nun nicht einsichtig, warum der Unterhaltsgläubiger, der einer einmaligen Abfindung zum Zweck der Sicherstellung seines künftigen Unterhaltes zustimmt, dieser Sicherstellung verlustig gehen soll. Es wäre besser, etwa im Sinne des § 291 d Abs. 1 des Entwurfes eine Aufteilung auf jene Monate vorzunehmen, für die die Leistung nach dem Gesetz sonst zustünde. Dasselbe gilt für Schadenersatzrenten nach Z 12.

IV. In § 291 b Abs. 1 Z 2 des Entwurfes sollen wohl gleich wie in den dortigen Z 1 und 3 nur gesetzliche

- 5 -

Unterhaltsansprüche begünstigt werden. Es wäre unverständlich, daß die bloße Zession eines nicht gesetzlichen Unterhaltsanspruches eine so wesentliche Besserstellung verschaffen könnte.

In § 291 b Abs. 3 ist nicht klar, ob die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche (Punkt 1) "und" die Prozeß- und Exekutionskosten (Punkt 2) gleich- oder nachrangig sein sollen. Darüber hinaus erscheint das Abstellen darauf, daß die Prozeß- und Exekutionskosten zur Durchsetzung "dieser", nämlich der laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche entstanden sind, undurchführbar. Es läßt sich weder aus dem Exekutionstitel noch aus der Exekutionsbewilligung entnehmen, welche dieser Kosten auf Unterhaltsrückstände und welche auf laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche entfallen. Besser wären wohl der Punkt 2 (Kosten) und der letzte Satz (betreffend die übrigen in Abs. 1 genannten Ansprüche) in einem zweiten Rang nach den laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zusammenzufassen.

V. Nach § 292 Abs. 3 des Entwurfes sollen bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldleistungen (richtig: Geldforderungen) gegen verschiedene Drittschuldner die unpfändbaren Grundbeträge für die höchste Forderung gewährt werden. Nur aus den Erläuterungen (S. 63) geht hervor, daß das Gericht auch anordnen können soll, daß ein Teil der unpfändbaren Grundbezüge für die nächst höhere Leistung zu gewähren ist, wenn der höchste Bezug nicht ausreicht, um die Grundbeträge zu decken. Diese richtige, sinn-

- 6 -

gemäß auch im bisherigen § 7 Z 2 LPfG enthaltene Regelung sollte im Gesetzestext selbst ausgesprochen sein.

VI. Nach dem letzten Halbsatz des § 292 a Abs. 1 des Entwurfes soll eine Erhöhung des unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrages, auch wenn sie für den Verpflichteten dringend geboten wäre, ausgeschlossen sein, wenn auch nur die teilweise Uneinbringlichkeit der Forderung des betreibenden Gläubigers droht. Dessen Interessen überwiegen (iSd § 8 LPfG) aber nicht in jedem solchen Fall. Es ist etwa daran zu denken, daß sehr hohe Forderungen aus Dienstnehmer-Haftpflichtansprüchen - allenfalls nach der alten Fassung des DHG, wonach bei grober Fahrlässigkeit nicht einmal eine Minderung des Ersatzes möglich war - ohnehin kaum jemals einbringlich sein werden. Dann sollten doch die wesentlichen Mehrauslagen des Verpflichteten zB wegen Hilflosigkeit, anderer Notstandsfälle oder wegen besonders umfangreicher gesetzlicher Sorgepflichten berücksichtigungsfähig sein.

VII. Die Regelung des § 292 k des Entwurfes wird für die Exekutionsgerichte eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten; die Ansicht des Entwurfes, an Rechtspflegern werde bundesweit nur ein Mehrbedarf von fünf entstehen, scheint zu optimistisch. Mit Rücksicht auf die sinnvolle Hilfestellung für die Parteien und den Drittschuldner wäre aber auch ein Mehraufwand berechtigt.

VIII. Nach § 292 l Abs. 2 des Entwurfes soll die Exekution auf Antrag des Verpflichteten eingestellt werden,

- 7 -

wenn der betreibende Gläubiger der Aufforderung zur Übersendung einer Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung und Quittierung der erhaltenen Beträge nicht "rechtzeitig" nachkommt. Es sollte klargestellt werden, daß die Einstellung auch dann nicht stattzufinden hat, wenn die Aufforderung wenigstens vor der Entscheidung des Exekutionsgerichtes befolgt wurde (vgl. RPfISlgE 1986/109); die vorgeschlagene Formulierung spräche für das Gegenteil (vgl. SZ 39/47).

Die bloß in den Erläuterungen ausgesprochene Meinung, die Vermutung des § 1427 ABGB gelte für die Ausstellung der Quittung und die Aufstellung über die Restschuld "selbstverständlich" nicht, ist nicht überzeugend. Abgesehen davon, daß es sich ohnehin nur um eine Vermutung handelt, kommt der Erklärung des betreibenden Gläubigers die Bedeutung eines deklarativen Anerkenntnisses zumindest dann zu, wenn außer den exekutiv hereingebrachten Zahlungen auch solche des Verpflichteten erfolgten.

Der Abs. 4 dieser Bestimmung könnte entfallen, weil es eine Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen (außer nach Tilgung oder Teileinstellung der Exekution für die Rückstände) nicht gibt (§ 291 c Abs. 1 Z 2 des Entwurfes) und regelmäßig auch noch die Kosten des Exekutionsverfahrens betrieben werden, so daß das Wort "nur" die Bestimmung bedeutungslos macht.

IX. In § 295 Abs. 1 und 2 sowie anderen Bestimmun-

gen des Entwurfes sollten die Worte "(eine) Gebietskörperschaft oder" entfallen, weil diese ohnehin auch "juristische Personen des öffentlichen Rechts" sind (Fasching, Lehrbuch² Rz 334).

X. In § 296 Abs. 1 und weiteren Bestimmungen wäre statt der Worte: (aus Einlagebüchern einer) "Bank oder der Österreichischen Postsparkasse" besser das Wort "Kreditunternehmung" in der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 KWG zu verwenden (vgl. Fremuth-Laurer-Pötzlberger, KWG 42).

XI. Nach § 299 Abs. 4 des Entwurfes soll die Pfändung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber auch den Anspruch gegen jenen Dritten erfassen, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung einen Teil des Bezugs statt des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zahlt. Nach der Erläuterung wird der Arbeitgeber, dem das Zahlungsverbot zugestellt wurde, den Dritten von der Pfändung (und Überweisung) zu verständigen haben. Da aber die Verpflichtungen des Dritten erst durch eine Mitteilung von der Pfändung (und Überweisung) entstehen können, sollte die Verpflichtung des Drittschuldners im Gesetzestext selbst zum Ausdruck kommen; eine (zusätzliche) Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Dritten nach Einlangen der Drittschuldneräußerung wäre zu empfehlen. Auch § 292 j des Entwurfes sollte auf den Dritten für anwendbar erklärt werden.

XII. § 300 a des Entwurfes, der das Verhältnis von Pfändung, Verpfändung und Zession regeln soll, lässt die

- 9 -

Frage offen, wie eine zwischenweilige Zession oder Verpfändung der Forderung nach Einstellung einer Exekution wegen wiederkehrender Ansprüche gemäß dem § 291 c Abs. 2, aber vor der neuerlichen Bewilligung einer solchen Exekution gemäß § 291 c Abs. 3, zu behandeln ist. Nach der zuletzt genannten Bestimmung lebt der ursprünglich begründete Pfandrang (der ersten Exekution) "wieder auf". Dies spricht für die Unwirksamkeit einer zwischenweiligen Zession und für den Nachrang einer zwischenzeitigen Verpfändung (sobald deren Gläubiger ein Anspruch auf die Verwertung zusteht; § 300 a Abs. 2). Es könnte aber auch der Standpunkt vertreten werden, daß das bloße Wiederaufleben des Pfandrechtes einen zwischenweiligen Rechtsübergang oder eine solche Verpfändung nicht berührt. Deshalb sollte die Frage im Gesetz klar gelöst werden, schon um dem Drittschuldner einen Anhaltspunkt dafür zu geben, ob er ein durch Einstellung erloschenes Pfandrecht, das wieder aufleben kann, vorzumerken und bei allfälligen Bonitätsauskünften bekanntzugeben hat.

XIII, Die Einfügung in § 315 Abs. 1 (Art. I P 25 des Entwurfes) sollte entsprechend den Erläuterungen zur Klarstellung dahin ergänzt werden, daß § 304 Abs. 1 anzuwenden ist.

XIV. Um ein bloßes Redaktionsverssehen dürfte es sich bei der Zitierung des § 292 k Abs. 3 statt Abs. 4 in S. 66 und 68 der Erläuterungen sowie des § 7 Z 3 statt Z 2 LPfG in S. 62 unten der Erläuterungen handeln; auf

- 10 -

S. 112 Mitte muß es statt §§ 289 ff richtig: §§ 285 ff
heißen (§ 316 Abs. 2 EO).

Wien, am 7. September 1990

Dr. Melnicky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature consisting of a vertical line with a small loop at the top and a horizontal line extending to the right.

